

Benutzungsordnung

vom 07.07.2023

für die öffentlichen Büchereien der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 5, 10 und 57 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.11.2011 (Nds. GVBl. S. 353) erläßt der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 07. Juli 2023 die nachstehende Benutzungsordnung:

§1

Allgemeines

Die Stadt Sehnde unterhält in den Ortschaften Sehnde, Ilten und Bolzum Büchereien als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Information, der Unterhaltung und der Weiterbildung.

§2

Benutzerinnen

Im Rahmen dieser Ordnung sind alle Einwohner*innen der Stadt Sehnde berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die Einrichtungen der Büchereien zu benutzen und Medien zu entleihen. Voraussetzung für die Ausleihe ist die Vollendung des 7. Lebensjahres.

§3

Anmeldung & Datenschutz

- (1) Alle Benutzer*innen melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Benutzer*innen unter 18 Jahren benötigen zur Anmeldung die schriftliche Zustimmung von einem / einer gesetzlichen Vertreter*in.
- (2) Alle Benutzer*innen bzw. die gesetzlichen Vertreter*innen erkennen die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Die Leitungen der Büchereien benötigen einen Datensatz von allen Benutzer*innen. Die Büchereileitungen speichern und verarbeiten personenbezogene Daten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Daten werden entsprechend der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung geschützt. Folgende Daten werden erfasst:

Daten der Benutzer*innen: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, entsprechende Angaben der gesetzlichen Vertreter*innen.
Benutzungsdaten: Ausleihdatum, Leihfristende, Daten von Fristverlängerung, Rückgabedaten, Vormerkungen, Bestellungen, Sperrvermerke, Anzahl der Mahnungen.
- (4) Jede Änderung der personenbezogenen Daten ist der Büchereileitung mitzuteilen.

- (5) Im Einzelfall werden die Benutzerdaten mit den zuständigen Meldeämtern abgeglichen.
- (6) Alle Benutzer*innen erhalten bei der Anmeldung kostenlos einen Nutzungsausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt bleibt. Bei Verlust des Ausweises wird ein Ersatzausweis nur gegen Erstattung einer Verwaltungsgebühr von 10,00 € ausgestellt. Der Nutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Büchereileitung es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§4

Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Nutzungsausweises werden die Medien gebührenfrei bis zu drei Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Medien aus Präsenzbeständen werden nicht verliehen.
- (2) Es werden nur Medien an die Benutzer*innen verliehen, wenn die entsprechende Altersfreigabe im Leserdatensatz zu erkennen ist.
- (3) Die Leihfrist ist grundsätzlich einzuhalten. Sie kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Entleiher*innen das Medium vor Ablauf der Frist vorlegen.
- (4) Das Bestelllimit/Leihlimit beträgt 10 Medien pro Woche.
- (5) Es ist nicht erlaubt, Medien an Dritte zu verleihen.
- (6) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die schriftliche Benachrichtigung per Post kann durch die Bücherei eine Erstattung der Kosten erhoben werden.
- (7) Nach Überschreitung der Leihfrist von 12 Wochen kann eine befristete Sperrung des Nutzungsausweises festgelegt werden. Die jeweilige Büchereileitung kann den Zeitraum der befristeten Sperrung selber festlegen. Allerdings sollte der Zeitraum maximal 1 Jahr betragen.

§ 5

Behandlung der Bücher & Haftung der Benutzerinnen

- (1) Alle Benutzer*innen sind verpflichtet, die Medien sowie alle Einrichtungen der Büchereien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Jedes Einschreiben oder Anstreichen - auch mit Bleistift - ist untersagt.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust haften die Benutzer*innen und die Schädiger*innen gesamtschuldnerisch in Höhe der Reparaturkosten bzw. des Wiederbeschaffungswertes. Alle Benutzer*innen sind daher verpflichtet, vor der Entleiherung der Medien auf bereits vorhandene Beschädigungen zu achten und diese sofort anzuzeigen; andernfalls können sie im Zweifelsfalle zur Haftung herangezogen werden.
- (4) Der Verlust entliehener Medien ist der jeweiligen Büchereileitung sofort anzuzeigen.

- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Nutzungsausweises entstehen, haften die eingetragenen Benutzerinnen, für minderjährige Benutzer*innen haften die gesetzlichen Vertreter*innen oder die Erziehungsberechtigten.
- (6) Benutzer*innen, in deren Wohnung oder Arbeitsstätte eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Büchereien während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach fachgerechter Desinfektion zurückgebracht werden. Auf Verlangen ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- (7) Taschen, Mappen und andere Behältnisse sind vor der Buchauswahl an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

§ 6 Säumnisgebühr

- (1) Für Medien, die bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes entlehene Medium 0,50 € für jede angefangene Woche.
- (2) Die Säumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Benutzerinnen eine schriftliche Mahnung nicht erhalten haben.
- (3) Ist nach vergeblicher Mahnung die Einziehung des Mediums erforderlich, so wird zusätzlich zur Säumnisgebühr eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € erhoben.
- (4) Die Gebühren und die Kosten für die Neubeschaffung von Medien werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen beigetrieben.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Einzelfällen können Säumnisgebühren und Ersatzleistungen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Hausordnung

Die Hausordnung für das Gebäude, in dem die jeweilige Bücherei untergebracht ist, ist auch für die Benutzer*innen verbindlich. Weitergehende Einschränkungen der betreffenden Hausordnungen für die Büchereibereiche kann der/die Bürgermeister*in regeln.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung aller Büchereien ausgeschlossen werden.

§10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Benutzungsordnung vom 23.Mai 1980, wird mit dem Inkrafttreten der neuen Benutzungsordnung aufgehoben wird.

Sehnde, den 07.07.2023


Kruse
Bürgermeister